



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt

Antragsteller:
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Außenstelle Magdeburg

Auskunft erteilt: Frau Hey

Dienststutz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 340

Tel.: +49 3931 607350
Fax: +49 03931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70F/2024-02185

Datum:
08.07.2024

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG.

zum Vorhaben:

Erstaufforstungen in der Gemarkung Wust

am Standort:

Außenbereich

Gemarkung	Wust			
Flur	24			
Flurstücke	452	613	678	679

Aktenzeichen

70F/2024-02185

Darlegung der Gründe sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind

Sprechzeiten:

Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Straßenverkehrsamt zusätzlich:

Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00

Fr. 08:00 – 11:00

Telefon: +49 3931 606

Fax: +49 3931 21 3060

Internet: www.landkreis-stendal.de

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-

De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*

EGVP vorhanden*

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2

39576 Hansestadt Stendal

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal

IBAN: DE63 8105 0555 3010

BIC: NOLADE21SDL



Gliederung:

- I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG
- II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien
- III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
- IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Anlagen:

- A1. Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG

I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der standortbezogenen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

Die Beschreibung des Vorhabens kann den Antragsunterlagen zur Beantragung der Erstaufforstungen nach § 9 LWaldG entnommen werden sowie der Ausführungsplanung des Antragstellers (Anlage 1 der Vorprüfungsunterlagen).

II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatschG: nicht betroffen

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG: nicht betroffen

Nationalparke nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG: nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG: nicht betroffen

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG: nicht betroffen

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG: nicht betroffen

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: nicht betroffen

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG: nicht betroffen

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG: nicht betroffen

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG: nicht betroffen

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG: nicht betroffen

Gebiete in denen die in Vorschrift der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: nicht betroffen

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz: nicht betroffen

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind: Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Das Vorhaben tangiert archäologische Kulturdenkmale §2 DenkmSchG LSA.

III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem Neuvorhaben liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben tangiert archäologische Kulturdenkmale §2 DenkmSchG LSA. Die Erstaufforstungsgenehmigung enthält die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 (1) DenkmSchG LSA.

Die erteilten Auflagen der denkmalrechtlichen Genehmigung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit zu erhalten. Die in der denkmalrechtlichen Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, die Belange des Denkmalschutzes unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers zu gewährleisten.

IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist.